



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at

Gloggnitz, am 15.12.2006
DVR.: 0002321
UID-Nr. ATU:43639906
Sachbearbeiter: Sta/Gö
e-mail:
irene.goelles@gloggnitz.gv.at
Telefon: 02662/42401-32
Telefax: 02662/42401-44
Zl. IV-/06



Richtlinien

Über die Gewährung einer Förderung für den Neubau von Eigenheimen im Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Gloggnitz fördert den Neubau von Eigenheimen mit max. zwei in sich geschlossenen Wohnungen, deren Nutzfläche nicht weniger als 60m² beträgt.
2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) **Eigenheime, deren Baubewilligung vor dem 15.12.1999 erteilt wurde,**
 - b) Bauten, die der Fremdenbeherbergung oder Unterbringung von Heil- und Erholungsbedürftigen oder vorwiegend dem Gastgewerbe dienen,
 - c) gewerbliche Bauten aller Art.
3. Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 2

Förderungswerber

1. Eine Förderung nach § 1 Abs.(1) dieser Richtlinien kann bewilligt werden:
Natürlichen Personen, die Grundeigentümer oder Bauwerber (der Liegenschaftseigentümer muss die entsprechende Bewilligung für Baumaßnahmen erteilen), sind.

§ 3

Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen

Der (die) BauwerberIn muss sich bei Zuerkennung der Förderung verpflichten, ab Fertigstellungsmeldung mindestens 10 Jahre hindurch den ordentlichen Wohnsitz (Bundeswählerevidenz) in der Stadtgemeinde Gloggnitz, im geförderten Objekt zu belassen.
Sollte das Objekt vor Ablauf der 10 Jahre veräußert werden, muss der Förderungsbetrag an die Stadtgemeinde Gloggnitz anteilig rückerstattet werden.
Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung ist mit dem Förderungswerber abzuschließen.

Bei jedem Akt ist nachweislich zu prüfen ob:

- 1.) die Baubewilligung nach dem 15.12. 1999 erteilt wurde und
- 2.) der oder die Förderungswerber mit dem Inhaber der Baubewilligung ident ist (sind) und

Bankverbindung: Sparkasse Gloggnitz 3400-000018, Raiba Gloggnitz 10.009, Volksbank Gloggnitz 46006560000

- 3.) die Meldung mit dem Hauptwohnsitz in Gloggnitz, im geförderten Objekt, zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits erfolgt ist und
- 4.) das Objekt gemäß § 30 NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 8200, in der derzeit geltenden Fassung fertig gestellt und damit bezugsfertig ist.

§ 4

Förderungsbetrag

1. Der Förderungsbetrag beträgt maximal € 1.800,--
2. Der Förderungsbetrag wird mit den, bei der Fertigstellungsmeldung fällig werdenden Anschlussabgaben für Wasser und Kanal gegen verrechnet.

§ 5

Einbringung des Antrages um die Gewährung einer Förderung

Der Antrag hat schriftlich, unter Vorlage eines Grundbuchsauszuges (nicht älter als drei Monate) und der Fertigstellungsmeldung, bei der Stadtgemeinde Gloggnitz zu erfolgen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde in der Sitzung am 14.12. 2006 beschlossen und treten ab 15.12.2006 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12. 1999, 07.03.2002 und 30.06.2005 aufgehoben.